

Förderrichtlinie der Stiftung "Sozial- und Kulturförderung Stadt Saalfeld"

1. Allgemeine Grundsätze

Im § 2 der Satzung der Stiftung "Sozial- und Kulturförderung Stadt Saalfeld" heißt es zum Stiftungszweck: „Zweck der Stiftung ist, Einzelpersonen, Vereine, Verbände, Gruppierungen, Initiativen und Projekte in der Stadt Saalfeld zu unterstützen, die gemeinnützige Inhalte und Ziele auf sozialem, karitativem, kulturellem und künstlerischem Gebiet verfolgen“.

Als verfügbare Fördermittel gelten laut § 4 der Satzung die Erträge aus dem Stiftungskapital, die jährlich vergeben werden. Der Stiftungssatzung entsprechend findet folgende Förderrichtlinie Anwendung:

2. Gegenstand der Förderung und Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Die Förderung erfolgt für gemeinnützige Tätigkeit, Programme, Projekte und Initiativen mit sozialem, karitativem, kulturellem und künstlerischem Inhalt. Dabei muss das öffentliche Interesse der Stadt Saalfeld, ihrer Bürger und ihres Gemeinwesens erkennbar sein.
- 2.2 Besonders förderungswürdig sind Vorhaben, die neben der regionalen auch eine überregionale Ausstrahlung haben und die Eigeninitiativen und Mitverantwortung unterstützen und fördern.
- 2.3 Die Gemeinnützigkeit des Vorhabens muss gesichert sein. Rein kommerzielle Einrichtungen und Projekte werden nicht gefördert.
- 2.4. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

3. Förderungsarten

3.1 Institutionelle Förderung

Sie kann allen Vereinen, Verbänden, Gruppierungen und Initiativen gewährt werden, die kontinuierlich tätig sind, und umfasst Zuschüsse

- zur Bestreitung des laufenden Aufwandes (wie z.B. Mieten, Material, Honorarkosten u.a.)
- für Aufwendungen, die mit der Veranstaltungstätigkeit zusammenhängen
- für notwendige Investitionen bei begründeten Einzelmaßnahmen.

3.2 Projektbezogene Förderung

Projektbezogene Förderung soll Vorrang haben vor institutioneller Förderung. Dabei werden besonders Projekte, Initiativen und Vorhaben gefördert, die sich dem Nachwuchsbereich, gesellschaftlich benachteiligten Gruppen und besonders hilfebedürftigen BürgerInnen der Stadt Saalfeld widmen.

4. Antragsverfahren

- 4.1 Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muss an das Büro Bürgermeister der Stadtverwaltung Saalfeld gerichtet werden.
- 4.2 Der Antrag muss folgendes enthalten:
- kurze inhaltliche Beschreibung der Art des Vorhabens, des Projektes oder der Maßnahme (mit zeitlicher Einordnung)
 - Verwendungszweck
 - Finanzierungskonzept (Gesamtausgaben, Finanzierung durch Dritte, Eigenfinanzierungsanteil, Fehlbedarf)
 - beantragter Zuschussbedarf
 - Name, Adresse, Bankverbindung des Antragstellers.
- 4.3 Die Anträge auf Zuschüsse für Vorhaben, Projekte oder Maßnahmen sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Maßnahmebeginn zu beantragen. Die Vorhaben, Projekte oder Maßnahmen dürfen vor der Antragstellung noch nicht begonnen sein.
- 4.4. Die Vergabe der Mittel erfolgt entsprechend § 5 der Stiftungssatzung durch Beschluss des Kuratoriums der Stiftung. Das Kuratorium bestimmt den Kreis der Empfänger und die Höhe der Zuwendungen. Es beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 4.5 Das Kuratorium der Stiftung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen, um über die innerhalb der Eingabefristen eingereichten Anträge und über die Vergabe der Mittel zu beraten und zu beschließen. Wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums es beantragen, sind Sondersitzungen des Kuratoriums einzuberufen. Die Einladung der Mitglieder des Kuratoriums und die Vorbereitung der Sitzung erfolgt durch das Büro Bürgermeister der Stadtverwaltung Saalfeld.

Im Ausnahmefall kann über die eingereichten Anträge im Umlaufverfahren abgestimmt werden, falls bis zum Beginn der Maßnahme eine Kuratoriumssitzung nicht mehr zustande kommt. Die Beschlüsse im Umlaufverfahren müssen einstimmig gefasst werden.

- 4.6 Der Antragsteller erhält nach Eingang seines Antrages eine schriftliche Eingangsbestätigung. Nach Beratung und Beschluss des Kuratoriums wird dem Antragsteller der Beschluss zu seinem Antrag schriftlich mitgeteilt und bei positiver Bescheidung die Zuschusssumme überwiesen. Es besteht keine Pflicht zur Begründung des Beschlusses.
- 4.7 Kommen die beantragten Vorhaben, Projekte oder Maßnahmen nicht zustande oder werden die mit der Förderung verbundenen Leistungen nicht erfüllt, muss der Förderungsbetrag zuzüglich 6 % Zinsen vom Antragsteller an die Stiftung zurückgezahlt werden.
- 4.8 Über die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Zuschüsse sind dem Kuratorium mindestens 4 Monate nach Abschluss der Maßnahme prüfungsfähige Verwendungsnachweise vorzulegen. Bei unzureichenden oder unvollständigen Verwendungsnachweisen muss der Antragsteller dem Kuratorium eine Prüfung der geförderten Maßnahme (Originalbelege) gestatten. Ergeben sich wesentliche Abweichungen vom Antrag, kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

5. Inkrafttreten

Die Förderrichtlinie der Stiftung "Sozial- und Kulturförderung Stadt Saalfeld" tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Saalfeld in Kraft.

Saalfeld, 31. Januar 2008

Matthias Graul
Bürgermeister